

- deren Einlagen während des Zeitraums von der Aussetzung der Zahlungen des Kreditinstituts bis zur Entziehung seiner Zulassung für Bankgeschäfte nicht aufgrund von Verträgen und gesetzlichen Vorschriften rückzahlbar waren und der jeweilige Einleger nicht zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Rückzahlung begehrt,
- die einer Klausel zugestimmt haben, die die Auszahlung der Einlagen in gesicherter Höhe nach dem im Recht eines Mitgliedstaats geregelten Verfahren, auch konkret nach Entziehung der Zulassung des Kreditinstituts, das die Einlagen verwaltet, vorsieht, und diese Voraussetzung erfüllt ist sowie
- die genannte Klausel des Einlagenvertrags nach dem Recht des Mitgliedstaats Gesetzeskraft zwischen den Vertragsparteien hat?

Folgt aus den Vorschriften dieser Richtlinie oder aus anderen unionsrechtlichen Vorschriften, dass das nationale Gericht eine solche Klausel des Einlagenvertrags nicht berücksichtigen darf und die Klage eines Einlegers auf Zahlung von Zinsen wegen nicht fristgerechter Auszahlung von Einlagen in gesicherter Höhe gemäß diesem Vertrag nicht anhand der Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung für Schäden [Or. 6] aus einem Unionsrechtsverstoß und auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie 94/19 prüfen darf?“

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. 2010, L 331, S. 12).

(²) Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. 1994, L 135, S. 5).

(³) Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. 2001, L 125, S. 15).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 30. Juli 2018 — COPEBI
SCA/Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer)**

(Rechtssache C-505/18)

(2018/C 364/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: COPEBI SCA

Rechtsmittelgegner: Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer)

Beteiligter: Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation

Vorlagefrage

Ist die Entscheidung 2009/402/EG der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2009 über die von Frankreich durchgeführten „Krisenpläne“ (plans des campagne) im Obst und Gemüsesektor (C 29/05 [ex NN 57/05]) (¹) dahin auszulegen, dass sie Beihilfen abdeckt, die vom Office national interprofessionnel des fruits, des légumes et de l'horticulture (Nationales berufsübergreifendes Amt für Obst, Gemüse und Gartenbau) (ONIFLHOR) an das Comité économique agricole du bigarreau d'industrie (Agrarwirtschaftsausschuss für industrielle Bigarreau-Kirschen) (CEBI) gezahlt wurden und von den Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder des CEBI sind, den Erzeugern industrieller Bigarreau-Kirschen zugewiesen wurden, obwohl das CEBI nicht unter den acht Comités économiques agricoles (Agrarwirtschaftsausschüsse) aufgeführt ist, die in Rn. 15 der Entscheidung genannt sind, und obwohl die in Rede stehenden Beihilfen im Gegensatz zu dem in den Rn. 24 bis 28 der Entscheidung beschriebenen Finanzierungsmechanismus nur durch Subventionen des ONIFLHOR, nicht auch durch freiwillige Beiträge der Erzeuger, sogenannte Sektoranteile, finanziert wurden?

(¹) ABl. 2009, L 127, S. 11.